

20.12.96**VP - U****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes**A. Zielsetzung**

Bei dem obigen Gesetzentwurf handelt es sich in erster Linie um die Novellierung des Verzeichnisses der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes, welches Anlage zum Bundeswasserstraßengesetz ist.

Dieses Verzeichnis wurde erstmalig infolge der Wiedervereinigung durch die Verordnung zur Überleitung des Bundeswasserstraßenrechts nach Berlin (West) und in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 genannte Gebiet vom 13. November 1990 (BGBl. I. S. 2524) überarbeitet. Mit der Überleitungsverordnung wurden die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen der ehemaligen DDR übernommen. Die Rechtsetzung in der DDR hatte seinerzeit im wesentlichen den vorhandenen Bestand der Reichswasserstraßen übernommen.

Zwischenzeitlich hat sich aber herausgestellt, daß nicht alle übernommenen Binnenwasserstraßen der DDR die Kriterien einer dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraße erfüllen, und daß einige zwar die Voraussetzung erfüllen, aber nicht im Verzeichnis enthalten sind. Gleichzeitig wurden auch die Binnenwasserstraßen der alten Bundesländer überprüft. Eine Novellierung des Verzeichnisses wurde erforderlich. Sie hat zum Ziel

Fristablauf: 31.01.97

- Vervollständigung und Berichtigung des Verzeichnisses insbesondere im Hinblick auf die Wasserstraßen in den neuen Bundesländern
- Verwaltungsvereinfachung für die WSV des Bundes und die mitwirkenden Verwaltungen der Länder
- Rechtssicherheit und Klarheit darüber zu schaffen, welche Gewässer Binnenwasserstraßen des Bundes sind, die dem allgemeinen Verkehr dienen.

B. Lösung

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes hat unter Anlegung strenger Maßstäbe geprüft, welche Binnenwasserstraßen in dem Verzeichnis zum Bundeswasserstraßengesetz verbleiben und damit den Status von Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, behalten sollen, und welche Binnenwasserstraßen in das Verzeichnis neu aufgenommen werden müssen.

Diejenigen Binnenwasserstraßen, die nicht die Kriterien erfüllen und nicht an die Länder oder Kommunen abgegeben werden konnten, werden als „sonstige Bundeswasserstraßen“ eingestuft und bleiben daher (zunächst) im Eigentum des Bundes.

Der Status einer Wasserstraße hat nicht nur Auswirkungen auf Art und Umfang der Unterhaltung, sondern dient in erster Linie der Rechtssicherheit bei der Verwaltung der Bundeswasserstraßen gegenüber anderen Verwaltungen und Privaten.

Das neugefaßte Verzeichnis soll daher als Anlage zum Ersten Gesetz zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes verkündet werden.

Die im obigen Gesetzentwurf in Artikel 1 Nummer 1 vorgesehenen Änderungen stehen im engen Zusammenhang mit dem Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes; sie dienen der Rechtsklarheit und passen u.a. den Wortlaut an neuere Terminologien an.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1 - Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Es entstehen weder Mindereinnahmen noch Mehrausgaben durch dieses Gesetz.

2 - Vollzugsaufwand

Keine Personalmehrkosten und keine höheren sächlichen Verwaltungsausgaben.

E. Sonstige Kosten

Keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Verbraucherpreisniveau.

Bundesrat

Drucksache 968/96

20.12.96

VP - U

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Bundeswasserstraßengesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (323) - 932 00 - Wa 7/96

Bonn, den 20. Dezember 1996

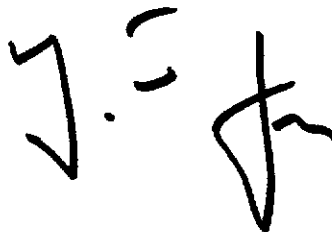
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Bundeswasserstraßengesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr.



Fristablauf: 31.01.97

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur
Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes
Vom 1996**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. August 1995 (BGBl. I S. 1041), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Komma nach dem zweiten Halbsatz durch ein weiteres Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„dazu gehören auch alle Gewässerteile, die

- a) mit der Bundeswasserstraße in ihrem Erscheinungsbild als natürliche Einheit anzusehen sind,
b) mit der Bundeswasserstraße durch einen Wasserzu- oder -abfluß in Verbindung stehen,

- c) einen Schiffsverkehr mit der Bundeswasserstraße zulassen und
- d) im Eigentum des Bundes stehen,“.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. die bundeseigenen Schiffahrtsanlagen, besonders Schleusen, Schiffshebwerke, Wehre, Schutz-, Liege- und Bauhäfen sowie bundeseigene Talsperren, Speicherbecken und andere Speisungs- und Entlastungsanlagen.“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. die ihrer Unterhaltung dienenden bundeseigenen Ufergrundstücke, Bauhöfe und Werkstätten.“.

2. Das Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes - Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes - wird, wie aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtlich, gefaßt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1996

Anlage
zu Artikel 1 Nr. 2

"Anlage
zu § 1 Abs. 1 Nr. 1
des Bundeswasserstraßen-
gesetzes"

Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	Begründung der Änderungen, Anmerkungen	IdNr
1	Alber	Mühlenwehr in Celle (km 0,25)	Leine s. lfd. Nr. 28 wg. eigener IdNr 8 Alt-/Nebenarme, 4 Wehrarme	0100
2	Altmühl	90 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Dietfurt	Main-Donau-Kanal	0201
3	Berlin-Spandauer Schiffschleusenkanal mit Westhafen-Verbindungs- und Westhafenkanal nebst Charlottenburger Verbindungs- und Kanal (zur Spree)	Havel-Oder-Wasserstraße (Spandauer Havel)	entspricht dem "Spandauer Schiffschleusenkanal" vor 1914, eine eigene Bezeichnung des Abschnitts HOW - WHK (vorher CVK) als "Hohenzollernkanal" ist entbehrlich, da diese Bezeichnung vom BSK bis Oderberger Gewässer schon früher durch "Oder-Havel-Kanal" ersetzt wurde "Fahrt zum Westhafen" jetzt "WVK" in Angleichung an alle anderen Verbindungskanäle WHK und CVK (alte lfd. Nr. 64) bilden das Verbindungssystem des BSK zur SOW	5400
4	Dahme-Wasserstraße (Dolgen- und Krüppelsee, Krimnicksee, Sellenzugsee, Zeuthener See) mit Storkower Gewässer (Scharmützelsee, Storkower See, Storkower Kanal, Wolziger See, Langer See), Mühlengraben, Wernsdorfer Seenkette (Wernsdorfer See südlich Oder-Spree-Kanal, Krossinsee, Gr. Zug)	Prieros (km 25,00)	noch 4 Wehrarme, 1 Triebwerkskanal bei Nennung des Scharmützelsees ist End-km 33,44 entbehrlich. Nebenstrecke neu aufgenommen: selbst. Nebenstrecke WdS nördl. OSK sonstige BWaStr	5500
5	Datteln-Hamm-Kanal	Dortmund-Ems-Kanal, Datteln	Angleichung der oberen Endpunkt-Beschreibung an WDK (lfd. Nr. 62)	0301
6	Donau (Regen vom Schleusenkanal Regensburg bis zum Donau-Nordarm) mit Donau-Südarms in Regensburg	Kelheim (km 2414,72)	Regen vgl. lfd. Nr. 28 (alte lfd. Nr. 33) noch 18 Alt-/Nebenarme, 6 Wehrarme	0400

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	Begründung der Änderungen, Anmerkungen	IdNr
7	Dortmund-Ems-Kanal (Ems von Gleesen bis Hanekenfähr, Hase vom Dortmund-Ems-Kanal bis zur Ems, Ems von Meppen bis Papenburg) mit Ersten Fahrten	Hafen Dortmund (km 1,44) und Einnündung des Rhein-Herne-Kanals bei Henrichenburg (km 15,45)	Ems oberhalb Gleesen sonstige BWaStr Ems v. Hanekenfähr bis Meppen s. lfd. Nr. 13 Hase oberhalb des DEK s. lfd. Nr. 19 (wie z. B. Altmühl, Regen) zweiter oberer Endpunkt fehlte bisher (s. schon WStrVertrG von 1921, wenn auch Endpunkt des RHK zwischenzeitlich verschoben) Endpunkt bei Papenburg entspricht BinSchStrO und EmsSchEV 16 Altarme, 4 Altstrecken, 5 Wehrarme	0500
8	Eider	Einnündung des Gieselaukanals (km 22,64)	oberhalb sonstige BWaStr 1 Sielarm	0600
9	Elbe (Norderelbe) mit Süderelbe und Köhlbrand, Bützfließer Süderelbe (von km 0,69 bis zur Elbe), Ruthenstrom (von km 3,75 bis zur Elbe), Wischhafener Süderelbe (von km 8,03 bis zur Elbe)	deutsch-tschechische Grenze	"Norderelbe" ist Abschn. der Hauptstrecke warum gerade diese 2 Nebenarme ausgeschlossen (VO v. 06.12.78 BGBl. I S. 1946 u. v. 30.09.80 BGBl. I S. 1929)? Ausschluß z. B. bei Donau nicht möglich an der Unterelbe noch 8 Nebenarme, an der übrigen Elbe noch 19 Alt-/Nebenarme, 1 Altstrecke, 1 Wehrarm	0700
10	Elbe-Havel-Kanal (Gr. Wendsee) mit Niegripper Verbindungskanal (zur Elbe), Pareyer Verbindungskanal (zur Elbe) nebst Baggerelbe (von km 0,28 bis zum Pareyer Verbindungskanal), Roßdorfer Altkanal (von der westlichen Abzweigung bis km 0,90), Woltersdorfer Altkanal	Mittellandkanal, Ende des unteren Schleusenvorhafens Hohenwarthe	noch 3 Alt-/Nebenarme, 1 Altstrecke, 1 Wehrarm unterhalb km 0,90 sonstige BWaStr neu aufgenommen: erforderlich für die Stauregelung der Maitung Wusterwitz	5600

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	Begründung der Änderungen, Anmerkungen	IdNr
11	Elbe-Lübeck-Kanal	Trave, 71 m nordöstlich der Achse der Geniner Straßenbrücke	neue Brücke, deshalb nicht mehr 100 m 1 Wehrarm	0800
12	Elbe-Seitenkanal	Mittellandkanal	Elbe	0901
13	Ems (ohne Abschnitt des Dortmund-Ems-Kanals von Meppen bis Papenburg)	Hanekenfähr (km 84,41)	Nordsee, Verbindungslinie der nordöstlichen Deichecke bei Het Oude Schip (ungefähre Lage 53° 26' 5" N und 6° 52' 4" O) und der vorspringenden Deichecke westlich Pilsrum (ungefähre Lage 53° 29' 8" N und 7° 1' 52" O)	1100
14	Ems-Seitenkanal	Ems, Oldersum	3 Alt-/Nebenarme Schreibweise "Borßum" s. Postleitzahlenverzeichnis	1301
15	Este	Unterwasser der Schleuse Buxtehude (km 0,25)	Elbe (Mühlenberger Loch)	1401
16	Freiburger Hafenspriel	Ostkante der Deichschleuse in Freiburg an der Elbe	Elbe	1501
17	Fulda	Kiesgrube bei Kassel (km 76,78)	Weser	1600
18	Gieselaukanal	Nord-Ostsee-Kanal	Eider	1701
19	Hase	unterhalb der Einmündung des Ems-Hase-Kanals (km 165,07)	Dortmund-Ems-Kanal	1801
20	Havelkanal	Havel-Oder-Wasserstraße, Nieder Neuendorf	Unter Havel-Wasserstraße, Paretz	5701
21	Havel-Oder-Wasserstraße (Spandauer Havel (Nieder Neuendorfer See), Oder-Havel-Kanal (Lehnitzsee), Oderberger Gewässer (Lieber See, Oderberger See, Alte Oder), Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße, Westoder von der Einmündung der Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße)	Spreemündung, Spandau	deutsch-polnische Grenze bei Mescheln unter der Bezeichnung HOW ist die ehem. WAsStr Berlin - Stettin zusammengefaßt deshalb alte lfd. Nr. 21 u. 65 dazugehörig noch 18 Alt-/Nebenarme, 2 Altstrecken, 1 Ausläßkanal, 2 Wehrarme	5800

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	Begründung der Änderungen, Anmerkungen	Lfd. Nr.
zu 21	mit Tegeler See, Veltener Stüchkanal, Oranienburger Havel (von km 2,72 bis zur Havel-Oder-Wasserstraße), Malzer Kanal (von der unteren Trenndammspitze der Schleuse Malz bis zur Havel-Oder-Wasserstraße), Werbelliner Gewässer (Werbellinsee, Werbellinkanäl, nördlich Oder-Havel-Kanal, Pechteichsee), Wriezener Alte Oder (von km 2,50 bis zur Havel-Oder-Wasserstraße), Verbindungskanal Hohensaaten-Ost (zur Oder), Verbindungskanal Schwedter Querfahrt (zur Oder), Westoder (von der Oder bis zur Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße)		oberhalb sonstige BWaStr unterhalb sonstige BWaStr WbK südl. OHK sonstige BWaStr oberhalb z. Z. WWV neu aufgenommen: fehlte nicht Teil der Hauptstrecke	
22	Hunte	140 m unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg	4 Alterme oberer Endpunkt siehe BinSchStrO und SeeSchStrO Abschnitt oberhalb davon siehe Hfd. Nr. 25	1900
23	Ilmenau	Nordwestkante der Brausebrücke an der Abtsmühle in Lüneburg	2 Wehrarme	2100
24	Krückau	Südwestkante der im Verlauf der Straße Wedenkamp liegenden Straßenbrücke in Elmshorn	Elbe (Pagensander Nebeneibe)	2201
25	Küstenkanal (Hunte von 140 m unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg bis zur Einmündung des Landesgewässers Hunte) mit Stüchkanal Oörden (bis km 64,47)	140 m unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg	Dortmund-Ems-Kanal (Ems) die Kilometrierung des Küstenkanals beginnt am oberen Endpunkt, also in der Hunte (wie z. B. Regnitz innerhalb des MDK) km-Angabe für eine Abzweigung sonst nirgends, vgl. Hfd. Nr. 33	2300
26	Lahn	Wetzlar (km: 12,22)	oberhalb sonstige BWaStr	2400
27	Leda	Sagter Ems, Elisabethienkanal	12 Wehrarme, 3 alte Schleusenkanäle	2501

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	Begründung der Änderungen, Anmerkungen	IdNr
28	Leine und thme (vom Schnellen Graben bis zur Leine)	Einmündung des Schnellen Grabens in die thme (km 110,00)	bisher alte lfd. Nr. 1 u. 33 Schneller Graben und Zwischenabschnitt der Leine sonstige BWaStr	2600
29	Lesum	Zusammenfluß von Hamme und Wümme (km 0,00)	Hamme Landesgewässer Wümme sonstige BWaStr	2701
30	Lühe	Unterwasser der Au-Mühle in Horneburg (km 0,00)	SeeSchStrO: "Mühle 250 m oberhalb der Straßenbrücke am Marschdamm in Horneburg" (entbehrlich)	2801
31	Main	oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Hallstadt (km 387,69)	16 Alt-/Nebenarme, 10 Wehrarme.	2900
32	Main-Donau-Kanal (Regnitz vom Main bis unterhalb der Schleuse Bamberg und von oberhalb des Hochwassersperretores Neues bis unterhalb der Schleuse Hausen, Altmühl von unterhalb der Schleuse Dietfurt bis zur Donau)	Main	3 Altarme, 1 Wehrarm, 1 Altstrecke, 1 Altkanal	3000
33	Mittellandkanal mit Ersten Fahrten, Stichkanal Ibbenbüren (bis km 1,11), Stichkanal Osnabrück (bis km 13,00), Verbindungs kanal Nord zur Weser, Verbindungs kanal Süd zur Weser, Stichkanal Hannover-Linden (bis km 10,75) nebst Verbindungs kanal zur Leine, Stichkanal Misburg (bis km 0,92), Stichkanal Hildesheim (bis km 14,40), Stichkanal Salzgitter (bis km 17,96), Rothenseer Verbindungs kanal (zur Elbe)	Dortmund-Ems Kanal	noch 3 Ausläßkanäle Anpassung an die mit Erlaß BW 21/14.61.30-1.02/10 VA 78 vom 08.06.1978 eingeführten Begriffe (DIN 4054)	3100
34	Mosel	deutsch-französische Grenze	Umben. entspr. allen Verbindungs kanälen 11 Alt-/Nebenarme, 2 Wehrarme	3200

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	Begründung der Änderungen, Anmerkungen	luftr
35	Müritz-Elde-Wasserstraße (Mecklenburgische Oberseen (Müritz, Köpnitzsee, Fleesensee, Malchowsee, Petersdorfer See, Pleuer See), Elde-Seitenkanal) mit Stör-Wasserstraße (Schweriner See, Störkanal) nebst Ziegeelsee	Buchholz (km 180,00) Elbe	km-Angabe oberer Endpunkt geändert durch Neukilometrierung nach 1945 noch 10 Alt-/Nebenarme, 24 Wehrarme	5900
36	Müritz-Havel-Wasserstraße (Müritzer Kanal (Sumpelsee, Ragunsee), Zortensee, Mössensee, Vitzsee, Kl. Peetschsee, Labusse, Canower See, Kl. Pälitzsee Ostteil, Gr. Pälitzsee Nordteil, Ellbogensee Westteil) mit Müritzer Adlersee, Gr. Peetschsee, Rheinsberger Gewässer (Kl. Pälitzsee Südteil, Wolfsbrucher Kanal)	Müritz Elde-Wasserstraße (Kl. Müritz) Obere Havel-Wasserstraße, Priepert	noch 2 Alt-/Nebenarme, 3 Wehrarme Kl. Pälitzsee Südteil s. RbG Gr. Pälitzsee Südwestteil sonstige BWA/Sir Ellbogensee Ostteil s. lfd. Nr. 39 neu aufgenommen: selbstst. Nebenstrecke übrige RbG z. Z. WWV, da seit 1924 nicht mehr RWa/Sir	6000
37	Neckar	Gemeindengrenze Wernau - Plochingen Rhein	9 Alt-/Nebenarme, 9 Wehrarme, 4 Kraftwerks- kanäle	3300
38	Nord-Ostsee-Kanal (Audorfer See, Scharnauer See) mit Oberseersee mit Enge, Borgstedter See mit Enge, Flethuder See, Stückkanal Achterwehrer Schifffahrtskanal	Elbe, Verbindungslinie zwischen den Molenköpfen in Brunsbüttel Ostsee (Kieler Förde), Verbindungslinie zwischen den Einfahrtsfeuern in Kief-Holtenau	Endpunkte-Beschreibung s. SeeSchStrO noch 2 Erste (Alte) Fahrten (alte Schleusen), 1 Ausfallkanal km-Angaben entbehrlich, da bis zum bautechni- schen Ende	3400

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	Begründung der Änderungen, Anmerkungen	kjNr
39	Obere Havel-Wasserstraße (Kammerkanal (Zierker See), Obere Havel (Woblitzsee, Finowsee, Kl. und Gr. Priepertsee, Ellbogensee, Ostteil, Zierensee, Rößensee, Baalensee, Stolpsee), Voßkanal, Malzer Kanal) mit Menowsee, Schwedtsee, Lychener Gewässer (Stadtsee, Gr. Lychensee, Woblitz, Haussee), Templiner Gewässer (Zaarsee, Fähresee, Bruchsee, Templiner See, Templiner Kanal, Röddelensee, Kl. Lankensee, Kuhwallsee, Templiner Wasser) nebst Gleusen und Gr. Lankensee, Wentow-Gewässer (Kl. und Gr. Wentowsee, Wentowkanal) nebst Tornowfließ	Zierker See, Neustrelitz	km-Angabe sehr unsicher Ellbogensee Westteil s. lfd. Nr. 36 neu aufgenommen: selbständige Nebenstrecken noch 5 Alt-/Nebenarme, 12 Wehrarme, 2 Altstrecken, 1 Triebwerkskanal neu aufgenommen: selbst. Nebenstrecken neu aufgenommen: Funktions Einheit mit WIK	6100
40	Odër	deutsch-polnische Grenze bei Ratzdorf	km-Angaben entbehrlich wie bei Donau, Elbe, HOW, Mosel, Rhein, Saar untere Endpunkt Bezeichnung: "bei Garitz" falsch noch 5 Alt-/Nebenarme, 2 Umfluter	6200
41	Oste	Nordostkante des Mühlenwehres Bremervörde	Schreibweise "Bremervörde" s. Postleitzahlenverzeichnis	3501
42	Peene (Kummerower See, Richtgraben)	Abzweigung des Silokanals in Malchin (km 0,95)	Endpunkte aktualisiert 18 Alt-/Nebenarme	8200
43	Pinnau	Südwestkante der Eisenbahnbrücke in Pinneberg	oberhalb noch sonstige BWaStr (Abgabe an die Stadt Pinneberg in Vorbereitung)	3601
44	Regen	(km 0,44)	der Abschnitt vom unteren Endpunkt bis zur Mündung in die Donau (Donau Nordarm) zählt zur Donau s. lfd. Nr. 6 (vgl. Altmühl, Hase, Regnitz)	3701

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	Begründung der Änderungen, Anmerkungen	Lfd. Nr.
45	Regnitz	270 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Hausen Main Donau-Kanal 170 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Bamberg	Main Donau-Kanal 150 m unterhalb des Wehres Neuses (km 21,79) Main Donau-Kanal	3801
46	Rhein mit Lampertheimer Altrhein (von km 4,75 bis zum Rhein), Altrhein Stockstadt-Erfelden (von km 9,80 bis zum Rhein), Ginsheimer Altrhein (von km 1,50 bis zum Rhein)	deutsch-schweizerische Grenze	deutsch-niederländische Grenze	3900
47	Rhein-Herne-Kanal mit Verbindungskanal zur Ruhr	Ruhrorter Hafen, Einmündung des Beckens C (km 0,16)	Dortmund-Ems-Kanal, unterer Vorhafen des alten Hebewerks Henrichsburg	4000
48	Rüdersdorfer Gewässer (Strausberger Mühlenfließ, Hohler See, Stolpgraben, Kalksee, Flakensee, Dämeritzsee) mit Stichkanal Langerhanskanal (Kriensee)	Abzweigung des Langerhanskanals (km 8,85)	Gosener Kanal	6300
49	Ruhr	oberhalb der Schloßbrücke in Mülheim (km 12,21)	Rhein	4100
50	Ryck	Ostkante der Steinbecker Brücke in Greifswald	Ostsee (Greifswälder Bodden), Verbindungslinie der Seekanten der Molenköpfe	8301

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	Begründung der Änderungen, Anmerkungen	IdNr
51	Saale	Bad Dürrenberg (km 124,16)	Kreypau (km 120,60) = Abzweigung des Saale-Leipziger Kanals 3 Altarme, 12 Wehrarme, 3 Triebwerkskanäle, 1 Kraftwerkskanal	6400
52	Saar	deutsch-französische Grenze	oberer Endpunkt wie bei allen Staatsgrenzen zum Altarm s. Anmerkung zur lfd. Nr. 9 3 Altarme, 4 Wehrarme	4200
53	Schiffahrtsweg Rhein-Kleve (Spoykanal vom Hafen Kleve bis zum Unterwasser der Schleuse Bienen, Griethauser Altrhein vom Unterwasser der Schleuse Bienen bis zum Rhein)	Hafen Kleve (km 1,78)	Griethauser Altrhein oberhalb der Einmündung des Spoykanals sonstige BWaStr	4300
54	Schwinge	Nordkante der Salztorschleuse in Stade		4401
55	Spree-Oder-Wasserstraße (Untere Spree, Berliner Spree, Treptower Spree, Dahme [Langer See], Oder-Spree-Kanal, Fürstener See, mit Ruhleber Altrhein, Landwehrkanal, Spreekanal, Rummelsburger See, Müggelsee [Gr. Müggelsee] (von Köpenick bis km 11,85 und vom Unterwasser des Wehres Gr. Tränke [km 44,85] bis zur Spree-Oder-Wasserstraße), Seddirsee und Gosener Kanal, Neuhauser Speisekanal (bis zum Ende des unteren Schleusenvorhafens Neuhaus), Ki. Müllroser See (von der Schlaube bis zur Spree-Oder-Wasserstraße),	Havel, Spandau	"Stichkanäle" aus alte lfd. Nr. 56 nicht übernommen, da kein Stichkanal bekannt noch 26 Alt-/Nebenarme, 4 Wehrarme, 10 Altstrecken, 1 Triebwerkskanal alte lfd. Nr. 27 über-, da Nebenstr. der SOW alte lfd. Nr. 35 übernommen, da alle anderen Spree-Abschnitte schon zur SOW zählen neu aufgen.: Betriebsbestandteil des OSK	6500
56	Stör	Pagel Rensing		4701

Lfd Nr	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	Begründung der Änderungen, Anmerkungen	LfdNr
57	Teltowkanal (ohne Abschnitt von km 34,10 bis 36,60) (Gliencker Lake, Griebnitzsee, Kleinnachower See) mit Griebnitzkanal (Stölpchensee, Pohnsee, Kl. Wann- see), Britzer Verbindungskanal (zur Spree)	Untere Havel Wasserstraße (Potsdamer Havel)	Spree-Oder-Wasserstraße (Dahme)	6600
58	Trave (Kanaltrave, Untertrave) mit Nebenarm An der Lachwehr, Nebenarm Stadtrave, den beiden Altarmen an der Teerhofinsel, Dassower See, Pötenitzer Wiek	Elbe-Lübeck Kanal, 71 m nordöstlich der Achse der Gennar Straßenbrücke	Ostsee (Lübecker Bucht), Verbindungsline der Köpfe der Süderinnermole und Norderaußenmole	4800
59	Uecker	Südwestkante der Straßen- brücke in Ueckermünde	Ostsee (Stettiner Haff), Verbindungsline der Seekanten der Molenköpfe	8401
60	Untere Havel-Wasserstraße (Pichelsdorfer Havel (Pichelsee), Kladower Seestrecke, Jungferensee, Sacrow-Paritzer Kanal (Weißer See, Schlitzsee), Brandenburger Oberhavel (Trebbelsee), Silokanal, Quenzsee, Plauer See) mit Gr. Wannsee, Potsdamer Havel (Tiefer See, Templiner See, Gr. und Kl. Zernsee) nebst Schwielowsee, Ketziner Havel, Brandenburger Stadtkanal, Beetzsee (von der Ostkante der Pflörbrücke bis zur Unteren Havel-Wasserstraße), Brandenburger Niederhavel, Breitlingsee und Mörscher See, Rathenower Havel (Rathenower Stadtkanal), Mündungsstrecke Untere Havel	Spreemündung, Spandau	Einmündung des Havelber- ger Schleusenkanals in die Elbe	6700 6800

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	Begründung der Änderungen, Anmerkungen	lufNr
61	Warnow (ohne Nebenarm westlich der Badewieseninsel in Rostock)	Südkante der Eisenbahnbrücke Rostock - Stralsund	Ostsee (Unterwarnow), Verbindungslinie zwischen der nördlichen Böschung unterkante auf der Landzunge zwischen Osthafen und Warnow (ungefähre Lage 54° 05' 41" N und 12° 09' 09" O) und der nordwestlichen Böschung unterkante am östlichen Ende des Stadthafens Rostock (ungefähre Lage 54° 05' 47" N und 12° 09' 14" O).	8500
62	Werra	Unterwasser der Staustufe "Letzter Heller" (km 84,00)	Weser	5000
63	Weser-Datteln-Kanal	Rhein	Dortmund-Ems-Kanal, Datteln	5101
64	Weser mit den Nebenarmen: Kleine Weser in Bremen (von der unterstromigen Kante der Wehranlage am Teerhof bis zur Weser), Westergate, Rekumer Loch, Rechter Nebenarm, Schweiburg	Zusammenfluß von Fulda und Werra	Nebenarme sind vollständig aufgeführt, noch 3 Alterme, 1 Nebenfahrwasser, 9 Wehrarme "Wehranlage" statt "Wehr", weil die unterstromige Kante des Wehrbodens gemeint ist "Oxstedter Bach" von WSD Nordwest schon früher als überholt berichtet	5200

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Bund ist nach Art. 89 Abs. 1 GG Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen; er hat die jetzigen Bundeswasserstraßen nach den Art. 87 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 GG durch eigene Behörden zu verwalten. Grundlage für die Verwaltung ist das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1990 (BGBl. I S. 1818). Dieses Gesetz und seine Anlage sollen durch den vorliegenden Gesetzentwurf geändert werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Bundeswasserstraßengesetz und demnach auch für die vorliegenden Änderungen ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 21 GG, der Regelungen, die sich auf Wasserstraßen als Verkehrswege beziehen, umfaßt (BVerfGE 15, 1, 9).

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 72 Abs. 2 GG sind nicht nur für das Bundeswasserstraßengesetz, sondern auch für den Änderungsentwurf insofern erfüllt, als die vorgesehene vollständige Erfassung aller Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen, zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse geschieht, damit der Schiffsverkehr auf den Verkehrswegen der Bundeswasserstraßen länderübergreifend nach einheitlichen Maßstäben durchgeführt werden kann.

Infolge der Wiedervereinigung wurden im Jahre 1990 (durch Überleitungsverordnung vom 13. November 1990, BGBl. I S. 2524) die Binnenwasserstraßen der damaligen DDR, die dem allgemeinen Verkehr dienen, in die Anlage (Verzeichnis der Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen) zum Bundeswasserstraßengesetz aufgenommen.

Dies waren im wesentlichen die ehemaligen Reichswasserstraßen von 1921.

Zwischenzeitlich hat sich aber herausgestellt, daß nicht alle übernommenen Binnenwasserstraßen die Kriterien einer dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraße erfüllen.

In diesem Zusammenhang wurden auch die Binnenwasserstraßen der alten Bundesländer überprüft. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) hat unter Anlegung strenger Maßstäbe geprüft, welche Binnenwasserstraßen im Verzeichnis zum Bundeswasserstraßengesetz verbleiben sollen, und welche Binnenwasserstraßen neu aufgenommen werden müssen.

Diejenigen Binnenwasserstraßen, die nicht die Kriterien erfüllen und nicht an die Länder oder Kommunen abgegeben werden konnten, werden als „sonstige Bundeswasserstraßen“ eingestuft und bleiben daher (zunächst) im Eigentum des Bundes; sie sind nicht in der Anlage (Verzeichnis zum Bundeswasserstraßengesetz) erfaßt.

Nur an den Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen (in der Anlage zum WaStrG aufgeführt), kann der Bund auch hoheitliche Aufgaben ausüben (Strom- und Schifffahrtspolizei, Ausbau und Unterhaltung, Planfeststellungsverfahren). Es ist daher nötig, z.B. die Flüsse Ryck und Uecker, die sogar von Seeschiffen befahren werden, durch Gesetzesänderung in das Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen aufzunehmen.

Würden diese Wasserstraßen nicht in das Verzeichnis übernommen, blieben sie als „sonstige Wasserstraßen“ lediglich im fiskalischen Eigentum des Bundes und die Länder könnten über das Wasserrecht und das Naturschutzrecht den Bund in die Pflicht nehmen.

Durch das vorgesehene Gesetz werden viele Einzelverordnungen nach § 2 (Bestandsänderung) überflüssig.

Das neugefaßte Verzeichnis soll daher als Anlage zum Ersten Gesetz zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes verkündet werden.

Die im vorgenannten Gesetzentwurf in Artikel 1 Nummer 1 vorgesehenen Änderungen stehen im engen Zusammenhang mit dem Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes.

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte. Ebenso werden durch die Ausführung des Gesetzes weder Mehrausgaben oder Mindereinnahmen entstehen. Es sind auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstaben a)

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gelten als Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen, diejenigen Wasserstraßen, die in der Anlage zum WaStrG aufgeführt sind.

In der Vergangenheit gab es bei der Verwaltung der Wasserstraßen häufig Meinungsverschiedenheiten gegenüber den Ländern und Kommunen hinsichtlich der Zugehörigkeit von Teilen einer Wasserstraße, insbesondere von Altarmen, an Bundeswasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen.

Durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstaben a bis d wird festgelegt, daß auch die Teile zu einer Bundeswasserstraße, die dem allgemeinen Verkehr dient, gehören, die in morphologischer (Buchstabe a), hydrologischer (Buchstabe b), verkehrlicher (Buchstabe c) und eigentumsrechtlicher (Buchstabe d) Verbindung mit dieser stehen. Fehlt eines dieser genannten (vier) Kriterien, dann ist der in Frage stehende Teil nicht Binnenwasserstraße des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dient:

Durch die Regelung wird eine klare Aussage zur Verwaltungskompetenz getroffen. Rechtsstreitigkeiten im Hinblick auf die Zugehörigkeit von Teilen von Wasserstra-

ßen zu Bundeswasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, sollen damit künftig ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b)

Das in § 1 Nr. 4 Nummern 1 und 2 des WaStrG genannte Zubehör zu einer Bundeswasserstraße wird neu definiert. Es handelt sich hierbei um zwischenzeitlich neugeprägte und verwendete Begriffe. Die entfallenen Einrichtungen wie Sicherheitshäfen sind den neuen Begriffen zuzuordnen. Neu hinzugenommen sind die Entlastungsanlagen, die zur Abführung von überschüssigem Wasser - in der Regel in Kanälen - dienen.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Durch diese Vorschrift erhält das nunmehr gültige Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes Gesetzeskraft.

Die Begründung für die Aufnahme in das Verzeichnis ergibt sich aus Spalte 4, die zum Teil auf Spalte 5 verweist, die ihrerseits auf ein Ident-Nummernsystem für die WSV-interne Anwendung hinweist. Die letzten beiden Spalten (4 und 5) werden nicht Bestandteil des gesetzlichen Verzeichnisses der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

31.01.97

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

/ Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Anlage

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Zum Gesetzentwurf insgesamt

1. Der Bundesrat stellt fest, daß im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens die gebotene Abstimmung des Gesetzentwurfs mit einigen Ländern nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist.
2. Soll ein Gewässer Bundeswasserstraße werden oder soll ein Gewässer die Eigenschaft als Bundeswasserstraße verlieren, bedarf es nach § 2 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes einer Vereinbarung zwischen dem jeweils betroffenen Land und dem bisherigen oder zukünftigen Eigentümer. Erst anschließend kann der Übergang durch ein Bundesgesetz bewirkt werden.
3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, den Gesetzentwurf erst dann an den Deutschen Bundestag weiterzuleiten, wenn die entsprechenden Vereinbarungen getroffen sind.

Zum Gesetzentwurf im einzelnen

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 - neu - (§ 4 WaStrG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 - neu - einzufügen:

- '3. In § 4 wird das Wort "und" nach dem Wort "Landeskultur" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Wasserwirtschaft" werden die Wörter "und des Naturschutzes" eingefügt.'

Begründung:

Mit der 6. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes ist in § 1a WHG ausdrücklich festgeschrieben worden, daß die Gewässer so zu bewirtschaften sind, daß "vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben".

Dieser Gesetzesauftrag erfordert auch für den Bereich des Bundeswasserstraßengesetzes eine einvernehmliche Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Dienststellen des Bundes und der Länder im Bereich des Naturschutzes. Dieses Einvernehmen wurde im Einzelfall durch Interpretation der Zielsetzungen des WHG erreicht. Die Aufnahme der Belange des Naturschutzes in das Bundeswasserstraßengesetz dient daher der Klarstellung.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 - neu - (§ 14 Abs. 3 WaStrG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 - neu - folgende Nummer 4 - neu - einzufügen:

- '4. In § 14 Abs. 3 wird das Wort "oder" nach dem Wort "Landeskultur" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Wasserwirtschaft" werden die Wörter "und des Naturschutzes" eingefügt.'

Begründung:

Mit der 6. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes ist in § 1a WHG ausdrücklich festgeschrieben worden, daß die Gewässer so zu bewirtschaften sind, daß "vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben".

Dieser Gesetzesauftrag erfordert auch für den Bereich des Bundeswasserstraßengesetzes eine einvernehmliche Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Dienststellen des Bundes und der Länder im Bereich des Naturschutzes. Dieses Einvernehmen wurde im Einzelfall durch Interpretation der Zielsetzungen des WHG erreicht. Die Aufnahme der Belange des Naturschutzes in das Bundeswasserstraßengesetz dient daher der Klarstellung.

6. Zur Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG Nummer 27

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind in Nummer 27 in Spalte 2 an das Wort "Leda" die Wörter "mit Sagter Ems ab Einmündung Elisabethfehnkanal" einzufügen und in Spalte 3 die Angabe "Sagter Ems, Elisabethfehnkanal" durch die Angabe "Dreyschlot" zu ersetzen.

Begründung:

Der obere Endpunkt der Binnenwasserstraße "Leda" war bisher die frühere Grenze zwischen dem Regierungsbezirk Aurich und dem Verwaltungsbezirk Oldenburg. Im Entwurf heißt es jetzt: "Sagter Ems, Elisabethfehnkanal". Damit soll für die Binnenwasserstraße "Leda" offensichtlich künftig am Zusammenfluß von Sagter Ems und Elisabethfehnkanal beginnen.

Gegenüber der bisherigen Regelung bedeutet dies eine Verschiebung der Grenze der Binnenwasserstraße nach oberhalb um ca. 750 m. Nach den maßgeblichen Bezeichnungen der Gewässer im NWG (s. Anlage zu § 66 Abs. 1 Nr. 2) ist der neu erfaßte Gewässerabschnitt zunächst die "Leda", die am Zusammenfluß von Dreyschlot und Sagter Ems beginnt. Für das daran anschließende Teilstück bis zur Einmündung des Elisabethfehnkanals ist die richtige Gewässerbezeichnung "Sagter Ems". Diese Abschnitte sind bereits jetzt Bundesgewässer und vom Bund zu unterhalten.

Die neue Bezeichnung des Endpunktes dient der Klarstellung.

7. Zur Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG Nummer 42

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist in Nummer 42 in Spalte 3 die Angabe "Abzweigung des Silokanals in Malchin (km 0,95)" durch die Angabe "Malchin" zu ersetzen.

Begründung:

Richtigstellung.

8. Zur Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG Nummer 46

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist in Nummer 46 in Spalte 3 nach der Angabe "deutsch-schweizerische Grenze" das Wort "(Basel)" anzufügen.

Begründung:

Der in der bisherigen Fassung des Bundeswasserstraßengesetzes enthaltenden Zusatz "(Basel)" ist zur Klarstellung weiterhin erforderlich, da ansonsten keine genaue Festlegung des Endpunktes möglich ist.

9. Zur Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG Nummer 52

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind in Nummer 52 in Spalte 3 nach der Angabe "deutsch-französische Grenze" die Wörter "bei Saargemünd" anzufügen.

Begründung:

Durch diese Bezeichnung wird sichergestellt, daß der deutsche Teil des Kondominiumsbereiches in der Unterhaltungslast des Bundes steht.